Rechtsverordnung

des Landkreises Barnim über den geschützten Landschaftsbestandteil "Moore- Pumpe"

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1, 3 Satz 1 und § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Bbg. NatSchG) vom 25. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 208 wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung der Stadt Eberswalde werden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung

"Moore-Pumpe".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 24 ha. Er besteht aus 5 Teilgebieten mit folgenden Flurstücken:

Teilgebiet 1:	Flur 6 Flurstück:	
	244	
	245	649
	246	650
	598	651
	599	652
	600	653
	601 tw.	654
	602 tw.	655
	603 tw.	656
	604 tw.	657
	605 tw.	659
	606 tw.	
	607	

Teilgebiet 2:	Flur 6 Flurstück: 158/2 163 164 171	173 187 188 190 237
Teilgebiet 3:	Flur 6 Flurstück: 1 2 3 5	6 158/1 tw. 35 36
Teilgebiet 4:	Flur 5 Flurstück: 23 24 25 26	30 31 32 33
Teilgebiet 5:	Flur 6 Flurstück: 582 583 tw. 584 tw.	585 tw. 586 589

- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteis sind in Karten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Als Grenzen sind die Flurstücksgrenzen gewählt worden bzw. der Verlauf der Gräben.
 - Die Karten können bei der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Eberswalde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (3) Eine Kartenskizze ist dieser Rechtsverordnung zur Orientierung beigefügt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- als Quell- und Niederungslandschaft von großer Mannigfaltigkeit seltener und besonders geschützter Arten;
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- wegen seiner Bedeutung f
 ür die Erholung.

§ 4 Verbote

- (1) Im Schutzgebiet sind gemäß § 24 Abs. 4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 - 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern;
 - 2. die Bodengestalt zu verändern;
 - 3. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 - 5. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
 - 6. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen;
 - 7. außerhalb von Reitwegen zu reiten;
 - 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 - 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - 10. Tiere auszusetzen und Pflanzen anzusiedeln:
 - 11. Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 - 12. Abwasser oder Gülle auszubringen;
 - 13. Dünger oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 - 14. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 4 dieser Rechtsverordnung bleiben zulässig:
 - 1. die gärtnerische Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, daß Handlungen, die störend in das Schutzgebiet hineinwirken können, zu unterlassen sind;
 - 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen;

- 3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie die jagdliche Betätigung;
- 4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind:
- 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6 Behandlungsrichtlinien

Die untere Naturschutzbehörde stellt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung Behandlungsrichtlinien gemäß § 29 Brandenburgisches Naturschutzgesetz zur Ausführung der festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzweckes auf.

§ 7 Duldungspflicht

Nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 8 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 Brandenburgisches Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nr. 2 Brandenburger Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Rechtsverordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsverordnung des Landkreises Barnim über den geschützten Landschaftsbestandteil "Moore-Pumpe" Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 105-6/94 vom 12.10.1994

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Engel



